

AUFHOLPAKET KULTURELLE BILDUNG 2022 KURZINFO FÜR JUGENDKUNSTSCHULEN

Im Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (KJP)

1. Was wird gefördert?

- Ferien- und Wochenendprojekte, regelmäßige Kurse der außerschulischen kulturellen Kinder- und Jugendarbeit von gemeinnützigen freien oder öffentlichen Trägern
- Zeitraum vom 01.04.2022 bis zum 15.11.2022
- mindestens sechs Teilnehmer*innen bis 21 Jahre
- Es handelt sich nicht um ein Innovationsprogramm, Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen Freude, Gemeinschaft und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen, d.h. es können in der Praxis bewährte Angebote durchgeführt werden
- Angebote sollen für die adressierten Teilnehmenden leicht zugänglich und altersgemäß sein, Vorerfahrungen der Teilnehmer*innen und die Pandemie-Situation berücksichtigen
- Teilnahme soll freiwillig sein
- Die Förderung kann mit anderen Fördermitteln kombiniert werden (auch mit Landesmitteln im Rahmen des Aufholpaketes), jedoch nicht mit anderen Bundesprogrammen

2. Welche Ausgaben werden gefördert?

Förderfähig sind folgende Ausgabenarten:

- Honorare für Hilfs- und Fachkräfte
- Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer*innen sowie Raummieten (bei für das Projekt eigens angemieteten Räumen)
- Fahrtkosten der Teilnehmer*innen und Honorarkräfte (bis zur Höhe des [Bundesreisekostengesetzes](#), insbesondere bei Freizeitaktivitäten mit Übernachtung)
- Material, das für das Programm benötigt wird

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Personalausgaben Festangestellte (einschließlich Minijobs, FSJ, BFD etc.)
- zusätzliche Honorare für beim Antragsteller beschäftigtes Personal
- allgemeine Verwaltungsausgaben und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Anschaffungen von mehr als 800 Euro netto je Einzelgegenstand

3. Wie wird gefördert?

Förderhöhe und Förderarten (keine Eigenmittel notwendig)

In einem Antrag können mehrere Maßnahmen zu einem Projekt zusammengefasst werden. (Bitte verwenden Sie aber für jede Maßnahmen einen eigenen Förderrechner) Bitte beachten Sie, dass die von uns empfohlene Antragshöhe (siehe 4.) dann für das ganze Maßnahmenpaket gilt. Die Förderung erfolgt als „Kursaktivität“ auf Grundlage fester Beträge („Pauschalen“) je Aktivität. Bitte beachten Sie, dass die Summe dieser „Pauschalen“ den maximalen Förderrahmen (Höchstbetrag) beschreibt. Dieser kann nur dann ausgezahlt werden, wenn ihm tatsächliche förderfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen (der Nachweis erfolgt über Beleglisten im Verwendungsnachweis). Als Festbeträge können angesetzt werden:

- bis zu 40 Euro je Tag (6 Std. Bildungsprogramm) und Teilnehmer*in
- zusätzlich: 305 Euro je Tag und Honorarkraft (maximal 1 Honorarkraft je 6 Teilnehmer*innen)
- zusätzlich: 60 Euro je Aktivität und Teilnehmer*in bei Freizeitaktivitäten mit Übernachtung (z. B. in Jugendunterkünften), bei denen für die Teilnehmer*innen (inkl. Honorarkräfte und Ehrenamtliche) Fahrtkosten anfallen.

Die pauschal bewilligten Mittel können für alle förderfähigen Ausgabearten (s.o., 2) eingesetzt werden. Wenn die Festbeträge zur Finanzierung ausreichen, sind keine Eigenmittel notwendig.

Möglich sind Kursaktivitäten als

- ganztägige Kurstage. Um als Tag zu gelten, müssen mindestens 6 Stunden Programm pro Tag stattfinden. Als Ausnahme gelten bei Veranstaltungen mit Übernachtung An- und Abreisetage, die jeweils als voller Tag gewertet werden, auch wenn die Programmdauer an diesen Tagen kürzer ist. Umgesetzt werden können Kurstage als Einzeltage oder als mehrtägige (kulturelle) Ferienfreizeiten und Wochenendangebote.
- regelmäßige Kursangebote. Findet weniger Programm als sechs Stunden statt, kann die Durchführung auch mit 1½, 3 oder 4½ Zeitstunden erfolgen. Die pauschalierte Förderhöhe reduziert sich dann entsprechend um 75% (1½ Std.), 50% (3 Std.) bzw. 25% (4½ Std.) Umgesetzt werden können diese Kurse z. B. wöchentlich oder vierzehntägig als eigenständige Angebote oder in Kooperation mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen außerhalb des Unterrichts.

Die tatsächlichen Teilnehmer*innen müssen anhand von Teilnahmelisten mit eigenhändigen Unterschriften der Teilnehmer*innen nachgewiesen werden. Als Teilnehmer*innen zählen Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre sowie die Honorarkräfte. Eltern oder andere Angehörige können in die Aktivitäten eingebunden werden, insofern dies pädagogisch begründet ist, zählen jedoch nicht als Teilnehmer*innen.

Zusätzlich ist die Durchführung von „Kleinaktivitäten“ (mit mind. 10% Eigenmitteln) möglich, insofern

- das Führen von Teilnahmelisten nicht möglich ist, z. B. bei offenen oder mobilen Angeboten.
- Kleinaktivitäten können mit bis zu 1.000 Euro je Aktivität gefördert werden. Zusätzlich sind zwingend Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben einzubringen (für eine Förderung von 1.000,00 Euro also 111,11 Euro Eigenmittel).
- Die Förderung erfolgt dann auf Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans.
- Kleinaktivitäten sind in der Regel halbtägige Angebote (mind. 3 Zeitstunden Bildungsprogramm).

4. Bis zu welcher Höhe wird gefördert?

Der bjke empfiehlt die Beantragung als Kursaktivität mit einer Antragshöhe zw. 2.500 Euro und 5.000 Euro pro Standort, um möglichst viele Jugendkunstschulen zur Antragsstellung zu ermutigen und fördern zu können. Höhere oder niedrigere Anträge sind jedoch kein Ausschlusskriterium.

5. Zur Vereinfachten Antragsstellung für Jugendkunstschulen

<https://eu.jotform.com/build/213402738357052/publish>

Vollständige Ausschreibung und detaillierte Information unter:

[Aufholpaket Kulturelle Bildung | Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. \(BKJ\)](#)